



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Recht

April 2007

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung von Übereinkommen zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten



Inhaltsverzeichnis

1. Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren.....	4
1.1 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens	4
1.2 Allgemeine Bemerkungen zur Evaluation.....	4
2. Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf	5
2.1 Kantone.....	5
2.2 Politische Parteien	6
2.3 Wirtschaftsverbände	7
2.4 Elektrizitätswirtschaft	8
2.5 Organisationen der Energiepolitik und der Energietechnik	9
2.6 Umweltschutzorganisationen.....	9
2.7 Konsumentenschutzorganisationen.....	9
2.8 Spezialisierte Organisationen, andere eingeladene Organe.....	9
2.9 Nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende	9
3. Die wichtigsten Themen der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	11
3.1 Bemerkungen zur Ratifikation der internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet der Nuklearhaftpflicht (Art. 1 des Bundesbeschlusses)	11
3.2 Erhöhung der Deckungssumme von 1 Mia auf 2,25 Mia CHF	11
3.2.1 Zur Höhe der Deckungssumme	11
3.2.2 Zu den von den Inhabern zu tragenden Kosten	13
3.2.3 Zu den wirtschaftlichen Folgen	13
3.3 Haftung des Inhabers für nukleare Schäden aus einem bewaffneten Konflikt, Feindseligkeiten, einem Bürgerkrieg, Aufstand oder terroristischen Gewaltakt	14
4. Bemerkungen zu den verschiedenen Artikeln des KHG.....	14
4.1 Art. 2 Begriffe	15
4.2 Art. 3 Grundsatz.....	15
4.3 Art. 4	16



4.4	Art. 5	16
4.5	Art. 8	16
4.6	Art. 9	17
4.7	Art. 12	17
4.8	Art. 13	17
4.9	Art. 14	17
4.10	Art. 15	18
4.11	Art. 16	18
4.12	Art. 19	18
4.13	Art. 21	18
4.14	Art. 26	18
4.15	Art. 28	18
4.16	Art. 29	19
4.17	Art. 27bis GestG	19
4.18	Art. 3 des Bundesbeschlusses	19



1. Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren

1.1 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Der Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und die Umsetzung von Übereinkommen zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie war vom 29. Juni bis 31. Oktober 2005 in der Vernehmlassung. 75 Stellungnahmen sind bei uns eingetroffen.

Die 75 erhaltenen Stellungnahmen können wie folgt aufgeteilt werden:

	Zur Stellungnahme eingeladen			Spontane Reaktionen	Total Stellungnahmen
	Total	Erhaltene Antworten	Keine Antwort		
Kantone	26	25	1	0	25
Parteien	13	8	5	1	9
Spitzenverbände der Wirtschaft, Arbeitgeber-, Arbeitnehmervertretungen	8	4	4	3	7
Elektrizitätswirtschaft	8	6	2	4	10
Energiepolitische Organisationen	4	3	1	10	13
Umweltschutz	2	1	1	0	1
Konsumenten	3	1	2	0	1
Fachorganisationen	4	2	2	7	9
TOTAL	68	50	18	25	75

1.2 Allgemeine Bemerkungen zur Evaluation

Im Kapitel 2 dieses Berichts sind die allgemeinen Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden zu finden, während in den Kapiteln 3 und 4 die Kommentare zu den einzelnen Artikeln zusammengefasst sind. Kapitel 3 bezieht sich besonders auf die Fragen der Ratifikation der internationalen Übereinkommen, die Höhe der Mindestdeckungssumme und die Haftung der Inhaber im Falle von kriegerischen Ereignissen und terroristischen Gewaltakten. Nur diese Punkte haben eigentliche Kommentare der Vernehmlassungsteilnehmenden hervorgerufen. Im Kapitel 4 werden die einzelnen Artikel des KHG-Entwurfs besprochen.



2. Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

2.1 Kantone

Insgesamt begrüßen **alle** die Ratifikation der internationalen Übereinkommen und die Revision des KHG. Die Vorteile werden hervorgehoben (Gegenrecht, Gleichbehandlung der schweizerischen Geschädigten im Falle eines Nuklearunfalls im Ausland, verbesserter Opferschutz usw.).

ZH und **AG** vertreten die Ansicht, dass die Deckung von 2,25 Mia CHF über die Anforderungen der Übereinkommen von Paris und Brüssel hinausgehen. Laut **ZH** sieht der Entwurf eine Deckung von 2,7 Mia CHF vor, nämlich 2,25 Mia CHF gemäss KHG plus 450 Mio CHF (300 Mio Euro), die der dritten Tranche des Brüsseler Zusatzübereinkommens entsprechen und durch die Staatengemeinschaft gedeckt werden müssten.

BE, NW, FR, SO, SG, GR, VD und NE haben sich ohne weitere Bemerkungen mit dem Entwurf einverstanden erklärt.

LU hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

UR, SZ und VS finden es gerechtfertigt, dass die Beiträge an die zweite und dritte Tranche gemäss Brüsseler Zusatzübereinkommen ebenfalls durch die Inhaber der Kernanlagen getragen werden.

UR präzisiert, dass bei der dritten Tranche die Beiträge der Inhaber entsprechend dem Schweizer Anteil am Total der Staatengemeinschaft anzupassen ist.

GL und AR äussern sich positiv zu dem in die Vernehmlassung geschickten Entwurf. Sie verlangen jedoch die Überprüfung der Frage, ob die Benachteiligung der schweizerischen Stromwirtschaft wirklich erwünscht ist, weil die Deckungssumme von 2,25 Mia CHF die zweite und dritte Tranche enthält (die durch die Öffentlichkeit getragen werden sollten).

ZG begrüsst die Ratifikation der internationalen Übereinkommen und die Erhöhung der Deckungssumme, die aber 2,25 Mia CHF nicht übersteigen dürfe. Der Entwurf sollte jedoch insofern in Einklang mit der internationalen Praxis gebracht werden, als die zweite und die dritte Tranche nicht durch die Inhaber gedeckt werden sollten.

BL möchte, dass die Inhaber der Kernanlagen gesetzlich verpflichtet werden, dem Bund vor Inbetriebnahme der Kernanlage eine entsprechende Police ihres Deckungsgebers vorzulegen und unaufgefordert Nachweise der periodischen Prämienzahlungen zu erbringen, damit der Bund das Risiko einer subsidiären Haftung minimieren kann (Art. 10 KHG).

BS, TI und JU stellen fest, dass die Deckungssumme von 2,25 Mia CHF völlig ungenügend ist, um alle Schäden eines Nuklearunfalls zu decken. **BS und JU** fordern zusätzlich eine Erhöhung der Deckungssumme. Über die nötige Höhe könnte eine unabhängige Expertise Aufschluss geben. **TI** wendet sich gegen die Ratifizierung der Übereinkommen, da die ungenügende Deckungssumme damit von der Schweiz gutgeheissen würde.

SH und TG verlangen eine Überprüfung, ob die schweizerische Stromwirtschaft durch die Deckungssumme von 2,25 Mia CHF im internationalen Wettbewerb nicht benachteiligt wird.

AI findet die Erhöhung der Versicherungsdeckung und die Ratifizierung der internationalen Abkommen sinnvoll. Dem Verursacherprinzip folgend sollen die Beiträge an die zweite Tranche ebenfalls



durch die Inhaber getragen werden. Die Beträge für die dritte Tranche sollten die Inhaber jedoch nur soweit leisten, als dies erforderlich ist. Demzufolge seien diese Beiträge nach dem Schweizer Anteil an der Staatengemeinschaft von gegenwärtig 9 Mio Euro zu bemessen und nicht nach 300 Mio. Euro. Sonst ergäbe sich eine Gesamtdeckungssumme von 2,7 Mia CHF. Die Deckungssumme von 2,25 Mia CHF wird als angemessen betrachtet.

AG erwartet eine im Vergleich zu ausländischen Konkurrenten stärkere Belastung der Schweizer Stromproduzenten, weil bei der Erhöhung der Deckungssumme der Beitrag der Staatengemeinschaft nicht berücksichtigt worden ist.

GE setzt sich für eine deutliche Erhöhung der obligatorischen Deckungssumme ein. Falls sie sich als zu tief erweisen sollte, müsste der Bund einspringen. Eine solche Schadendeckung durch die Öffentlichkeit bevorzugt die Kernenergie auf Kosten der erneuerbaren Energien und der Wasserkraft. Das stellt ein Problem der Kostenüberwälzung auf die künftigen Generationen und ist nicht vereinbar mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung.

2.2 Politische Parteien

Die **CVP** findet, dass die dritte Tranche (450 Mio CHF) der Schweiz bei einem nuklearen Ereignis ohnehin zustehen würde und von der Gesamtheit der Vertragsstaaten geleistet würde. Deshalb schlägt sie eine Deckungssumme von 1,8 Mia CHF vor. Zudem möchte sie Art. 3 Abs. 2 KHG streichen und den Vorbehalt bezüglich Art. 9 des Pariser Übereinkommens zurückziehen (keine Haftung bei kriegerischen Ereignissen und terroristischen Gewaltakten). Die dem Bund zufließenden Prämienbeiträge sollten für Fördermassnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien eingesetzt werden.

Die **CSP** begrüsst den Beitritt zu den internationalen Übereinkommen und die Erhöhung der Deckungssumme. Die Verjährungsfrist sollte auf 5 (von 3) Jahre hinaufgesetzt werden, die Deckungssumme auf 4 Mia CHF (von 2,25 Mia CHF) und die Beiträge der Inhaber an den Nuklearschadensfonds sollten so festgelegt werden, dass dieser bis zum Jahr 2015 die Deckungssumme erreicht.

Die **FDP** begrüsst die Ratifikation der internationalen Übereinkommen und die damit einhergehende Verbesserung des Schutzes der Opfer in der Schweiz im Falle eines Nuklearunfalls im Ausland. Bei der Erhöhung der Deckungssumme sieht sie dagegen keinen Grund, über die von den internationalen Übereinkommen vorgesehenen Mindestansätze hinauszugehen. Sie bedauert das Fehlen einer wissenschaftlichen Begründung für die unnötige Erhöhung. Die Aussagen über die Auswirkung der zusätzlichen Kosten auf den Nuklearstrompreis sind für sie zu unbestimmt. Die wirtschaftlichen Nachteile der freiwilligen Erhöhung der Deckungssumme sind für sie nicht annehmbar. Erläuterungen zu diesem Punkt werden verlangt. Die Erhöhung der Deckungssumme wird abgelehnt, weil sie auf willkürliche Art festgelegt wurde.

Die **EVP** stuft die Deckungssumme als viel zu tief ein und möchte sie auf das Niveau heben, das von der deutschen Gesetzgebung vorgesehen ist (3,75 Mia CHF). Dieser Betrag wäre durch die Inhaber mittels privaten Versicherungen zu decken.

Die **GPS** lehnt den Entwurf kategorisch ab. Die Erhöhung der mickrig tiefen privaten Deckungssumme würde die Atomenergie weiterhin privilegieren und die Stellung der Opfer nicht verbessern. Die unbegrenzte Haftung der Inhaber ändere für die Opfer nichts, da kein Inhaber über ein Vermögen verfügt, das einen Grossschaden decken könnte. Die Grünen schlagen deshalb vor, dass der gesamte Deckungsbetrag privat versichert wird und die Atomenergie mit allen anderen Energietechniken wie Windkraft, Biomasse, Wasserkraft und Sonnenenergie gleichgestellt wird, welche ihr Haftpflichtrisiko ebenfalls in vollem Umfang selber tragen müssen. Die **GPS** will zwischen bestehenden AKW und



Neubauprojekten unterscheiden. Sie fordert volle private Versicherungsdeckung für neue AKW ohne Mithilfe des Bundes und jährliche schrittweise Erhöhung der privaten Versicherungssumme bei bestehenden AKW, so dass diese nach einer Übergangsfrist von höchstens 20 Jahren mindestens 20 Prozent eines Grossschadens zu decken vermögen. Sie bedauert, dass der Erläuternde Bericht nicht mehr zahlenmässige Angaben über die Auswirkungen eines nuklearen Unfalls enthält (denkbare und zu erwartende Schadenskategorien, Bezifferung der Schadenersatzleistungen, ihr Verhältnis zum effektiv erlittenen Schaden und grobe Bezifferung des Risikoaufschlags auf den Kilowattstundenpreis aufgrund der unbegrenzten Haftpflicht der Inhaber). Schliesslich wird der Bundesrat aufgefordert, bei den Vertragsstaaten der Übereinkommen diplomatisch dahin zu wirken, dass sie gleichwertige Verbesserungen einführen.

Die **PdA** erinnert daran, dass sie grundsätzlich für die Stilllegung aller AKW und den Übergang zu alternativen Energien eintritt. Sie erklärt sich mit dem Entwurf im Grossen und Ganzen einverstanden. Allerdings sollten die Haftung und die Versicherungsdeckung unbegrenzt sein. Bei den Ansprüchen auf Ersatz von nuklearen Schäden dürfe es keine Verjährungsfrist geben. Schliesslich verlangt sie bei fahrlässigem Handeln der Inhaber deutlich härtere Strafen als die vorgesehenen 500'000 CHF.

Die **SVP** begrüsst die Ratifizierung der Übereinkommen. Hingegen erachtet sie die Erhöhung der Deckungssumme auf 2,25 Mia CHF als unangemessen. Sie verlangt, dass sie entsprechend der 1. und 2. Tranche der Übereinkommen auf 1,8 Mia CHF begrenzt wird, wobei die zweite Tranche mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren ist.

Die **SP** wendet sich gegen den Entwurf. Die im Schadensfall gebotene Summe von 2,25 Mia CHF entspricht in keiner Weise den effektiven Schäden eines AKW-Unfalls. Sie sieht deshalb keine Notwendigkeit, warum die Schweiz diese Übereinkommen, die zudem der Stärkung der Atomlobby dienen, ratifizieren sollte. Sie fordert eine Deckungssumme, die den effektiv zu erwartenden Kosten entspricht. Diese Kosten sind von neutraler Stelle berechnen zu lassen. Angesichts der enormen Ausmasse, die ein grösstmöglicher Schaden annehmen kann, nützt eine unbegrenzte Haftung den Geschädigten nichts. Der Inhaber haftet mit seinem ganzen Vermögen, also im Wesentlichen mit seinem Aktienkapital. Im Falle von Leibstadt mit einem Aktienkapital von 450 Mio CHF würde dies für die Geschädigten zusätzliche 10 Rappen pro 1000 CHF Schaden ergeben. Im Zusammenhang mit der Terrorgefahr fordert die **SP** einerseits den konsequenten Ausstieg aus der Atomenergie und, bis dieser vollzogen ist, eine den wahren Risiken entsprechende Versicherungsdeckung.

2.3 Wirtschaftsverbände

Economiesuisse begrüsst die Ratifikation der Übereinkommen. Schweizerische Sonderregelungen seien jedoch grundsätzlich zu vermeiden. Deshalb darf der Deckungsbetrag 1,8 Mia CHF nicht übersteigen (die dritte Tranche soll nicht vom Inhaber, sondern muss von der Gesamtheit der Vertragsstaaten gedeckt werden). Weiter muss die Haftung des Inhabers bei einem bewaffneten Konflikt, Feindseligkeiten, einem Bürgerkrieg oder einem Aufstand gestrichen werden, da sie dem Pariser Übereinkommen widerspricht.

Travail.Suisse ist mit der Ratifikation der Übereinkommen einverstanden. Dagegen sollte der Deckungsbetrag auf 3 Mia CHF erhöht werden. Die Mehrkosten sollten nicht durch eine Erhöhung des Strompreises, sondern durch einen Abbau der Subventionen finanziert werden, die der Atomenergie zufließen.

Der **SGV** bezieht sich auf die Stellungnahme der **swisselectric**. Er begrüsst die Ratifikation der Übereinkommen, wendet sich jedoch gegen den Deckungsbetrag von 2,25 Mia CHF, der vollumfänglich durch die Inhaber getragen werden muss und demnach, zum Nachteil der Konsumenten und der



KMU, zu einer Strompreiserhöhung führen würde. Der Deckungsbetrag darf 700 Mio Euro nicht übersteigen. Was die Verjährungs- und Verwirkungsfristen betrifft, sollte die Regelung gemäss Art. 8 des Pariser Übereinkommens übernommen werden, denn es gibt keine Begründung für eine derart lange Frist (von 30 Jahren) für materielle Schäden. **Der SWV** teilt diese Stellungnahme.

Der **Schweizerische Arbeitgeberverband** verzichtet gemäss Arbeitsteilung mit **economiesuisse** auf eine Stellungnahme.

Das **Centre patronal** betrachtet 2,25 Mia CHF als einen Höchstbetrag, da es den Privatversicherern Mühe bereitet, mehr als 1 Mia CHF zu decken. Überdies sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der höheren Deckungssumme nur kurz erklärt. Im KHG sollte auch die zusätzliche Haftung des Inhabers für Schäden aus kriegerischen Ereignissen und terroristischen Gewaltakten gestrichen werden, ebenso wie die diesbezüglichen Vorbehalte der Schweiz. Was die Verjährungs- und Verwirkungsfristen betrifft, muss, wie im Pariser Übereinkommen (PÜ), die Unterscheidung zwischen körperlichen und materiellen Schäden gemacht werden (30 Jahre für körperliche und 10 Jahre für materielle Schäden).

Die **hkbb** unterstreicht, dass die Ausgestaltung des KHG die Wirtschaftlichkeit und den effizienten Betrieb von KKW nicht schmälern dürfe. Die von den Inhabern aufzubringende Deckungssumme dürfe nicht über die erste Tranche hinausgehen. Die Deckungssumme der zweiten Tranche muss durch öffentliche Mittel und jene der dritten Tranche im Falle eines Nuklearschadens durch die Gesamtheit der Vertragsstaaten geleistet werden. Sie begrüsst die Erhöhung der Haftpflichtdeckungssummen in den revidierten internationalen Übereinkommen und deren Ratifizierung durch die Schweiz.

2.4 Elektrizitätswirtschaft

swisselectric, BKW FMB, KKW Gösigen, NAGRA, NOK, swissnuclear und Zwiilag begrüssen eine Ratifizierung der Übereinkommen durch die Schweiz und die in ihnen vorgesehenen höheren Deckungssummen. Die Totalrevision des KHG muss jedoch dazu führen, dass die Schweiz ein dem internationalen Standard entsprechendes Gesetz erhält, ohne dass Sonderregelungen eingeführt werden, welche die Schweizer Stromproduktion benachteiligen. Die durch die Inhaber aufzubringende Deckungssumme darf nicht über die erste Tranche hinausgehen. Die zweite Tranche muss, wie im Brüsseler Zusatzübereinkommen vorgesehen, durch öffentliche Mittel finanziert werden. Die gesamte Deckungssumme muss auf 1,8 Mia CHF gesenkt werden, da die dritte Tranche von 450 Mio CHF von der Staatengemeinschaft zu tragen ist. Andernfalls würde die Gesamtdeckung 2,7 Mia CHF und nicht 2,25 Mia CHF betragen. Zudem werden Aussagen in den Studien des Sozialökonomischen Instituts der Universität Zürich zurückgewiesen. Schliesslich muss Art. 3 Abs. 2 KHG gestrichen werden, weil Schäden aus einem bewaffneten Konflikt, Feindseligkeiten, einem Bürgerkrieg oder Aufstand gemäss Art. 9 PÜ nicht unter die Haftung des Inhabers fallen.

Für die **NAGRA** als Betreiberin eines zukünftigen Endlagers ist die Deckungssumme von 2,25 Mia CHF massiv übersetzt. Sie geht deshalb davon aus, dass für ein geologisches Tiefenlager eine massiv niedrigere Deckungssumme festgelegt wird, wie das gemäss Art. 8 Abs. 3 des Entwurfs möglich ist.

Die **NAGRA** begrüsst die klare Regelung der Haftung für ein Tiefenlager, das nicht mehr der Kernenergiegesetzgebung untersteht, in Art. 2 lit. b. Schliesslich sollte der Ingress des KHG neben der Abstützung auf BV 90 auch BV 118 enthalten.



2.5 Organisationen der Energiepolitik und der Energietechnik

Gemäss dem **EF** ist der Entwurf zu begrüssen. Die Revision des KHG soll jedoch dazu führen, dass die Schweiz ein dem internationalen Stand entsprechendes Gesetz erhält, ohne dass Sonderregelungen eingeführt werden, welche die inländische Stromproduktion im internationalen Vergleich benachteiligen.

Das **Forum VERA** verzichtet auf eine Stellungnahme.

Die **SES** lehnt den Entwurf kategorisch ab. Ihre Stellungnahme ist identisch mit jener der **GPS** (siehe oben Punkt 2.2).

2.6 Umweltschutzorganisationen

Greenpeace lehnt den Entwurf kategorisch ab. Ihre Stellungnahme ist identisch mit jener der **GPS** (siehe oben Punkt 2.2).

2.7 Konsumentenschutzorganisationen

Die **Stiftung für Konsumentenschutz** verzichtet auf eine Stellungnahme.

2.8 Spezialisierte Organisationen, andere eingeladene Organe

Für den **Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken** ist die Definition des Begriffs Nuklearschaden im revidierten PÜ zu weit gefasst. Generell ist keine Deckung für Schäden möglich, bei denen kein direkter Zusammenhang mit dem Geschädigten besteht. Das gilt für Schäden aus einem unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse an dem Genuss der Umwelt. Bei einer nachträglichen Genehmigung von Kosten für Vorsorgemassnahmen durch den Staat fehlt die Rechtssicherheit, weshalb eine vorgängige zu bevorzugen ist.

Die **SGK** begrüsst die Ratifikation der Übereinkommen. Die Totalrevision des KHG muss dazu führen, dass die Schweiz ein dem internationalen Standard entsprechendes Gesetz enthält, ohne dass Sonderregelungen eingeführt werden, welche die Schweizer Stromproduktion im europäischen Vergleich benachteiligen. Deshalb darf nicht über das hinausgegangen werden, was die Übereinkommen vorsehen, und die Haftung der Inhaber bei kriegerischen Ereignissen und terroristischen Gewaltakten muss gestrichen werden.

2.9 Nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende

Die **Waadtländer Sektion der Grünen** erachtet die Deckungssumme von 2,25 Mia CHF als absolut ungenügend und verlangt ihre Erhöhung auf ein Niveau, das den wirklichen Risiken entspricht – ohne Hilfe des Staates.

CKW, VSEI, ESI, VSE, Kettenreaktion und das **Nuklearforum Schweiz** unterstützen die Stellungnahme der swisselectric (siehe oben Punkt 2.4).

Das **EFNWCH** findet, die Kanalisierung der Haftung auf den Inhaber der Kernanlage könne in Frage gestellt werden, da ein Schaden durch den Fehler eines Lieferanten eintreten könnte. Es wäre deshalb zu prüfen, ob und wie im KHG ein Rückgriffsmechanismus auf Lieferanten statuiert werden könnte. Die Haftung für kriegerische Ereignisse muss ausgeschlossen werden. Die dritte Tranche kann



nicht von den Inhabern, sondern muss durch die Gesamtheit der Staaten finanziert werden. Die Deckungssumme muss 1,8 Mia CHF erreichen.

Die **FRE** wendet sich gegen die Erhöhung der Deckungssumme, da der Betrag von 1 Mia CHF der Minimalsumme entspricht, die von den Übereinkommen vorgesehen ist. Eine Erhöhung hätte höhere Strompreise und eine Schwächung der Konkurrenzkraft der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft zur Folge, ohne zusätzliche Sicherheit zu schaffen. Überdies muss der Vorbehalt des Bundes zur Haftung des Inhabers für Schäden durch kriegerische Ereignisse und terroristische Gewaltakte zurückgezogen werden (und Art. 3 Abs. 2 des KHG-Entwurfs muss gestrichen werden). Endlich verlangt die **FRE** Ergänzungen des Gesetzes. Kosten für Vorsorgemassnahmen müssen vorgängig genehmigt werden, um erstattet werden zu können (Art. 3 Abs. 4 KHG-Entwurf). Im Falle von grober Fahrlässigkeit der geschädigten Person oder durch eine mit Schädigungsabsicht begangene Handlung dieser Person ist der Inhaber von seiner Entschädigungspflicht zu befreien (Art. 4, Abs. 2). Sie will ausserdem, dass Art. 28 Abs. 2 in dem Sinne abgeändert wird, dass Schäden in Ländern, die den Übereinkommen nicht angehören, nicht entschädigt werden: Wer von Entschädigungen profitieren will, muss diese Übereinkommen ratifizieren.

Die **ACE** unterstützt die Ratifikation der Übereinkommen. Die Deckungssumme sollte jedoch bei 1 Mia CHF belassen werden, womit den Mindestanforderungen genügt wird. Eine Erhöhung bringt für die Bevölkerung keinen besseren Schutz, denn die Privatversicherer haben angekündigt, dass sie kaum mehr als die heutige Milliarde zur Verfügung stellen können. Den Rest wird also der Bund abdecken müssen.

Die AVES, die AVES Winterthur und die AVES Pfannenstil begrüßen die Ratifikation der Übereinkommen. Sie wenden sich jedoch gegen eine Erhöhung der Deckungssumme, welche die Stellung der Schweiz gegenüber der Konkurrenz verschlechtert und die Kernenergie behindern. Die **AVES** wendet sich auch gegen eine Ausweitung der Haftpflicht auf kriegerische Handlungen und terroristische Gewaltakte.

Sortir du nucléaire wünscht eine Erhöhung der Deckungssumme auf ein realistisches Niveau, denn der Betrag von 2,25 Mia CHF ist verschwindend klein im Vergleich zu den potenziellen Gefahren. Was die geologischen Tiefenlager betrifft, soll nicht der Bund, sondern sollen die Inhaber die Verantwortung tragen. **Sortir du nucléaire** wendet sich nicht gegen die Ratifikation der Übereinkommen, falls die Deckungssumme dadurch nicht nach oben begrenzt wird.

Der **SVV** schliesst sich der Stellungnahme des **Schweizer Pools für die Versicherung von Nuklearrisiken** an.

Das **PSI** ist der Ansicht, dass das KHG für das Institut zu sehr einengend ist angesichts des begrenzten Gefahrenpotenzials der von ihm benützten nuklearen Installationen und Materialien. Es wird sich bemühen, diesen Umständen in der Konvention Rechnung zu tragen, die gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 29. Juni 2005 abgeschlossen werden soll.

Die **SATW** schlägt eine Erhöhung der Deckungssumme auf 5 Mia CHF vor.

Die **SUVA** verlangt, dass im KHG ausdrücklich auf Art. 72 ff. ASTG hingewiesen wird, damit es keine Unklarheiten über die Rückgriffsrechte der Sozialversicherer auf den Haftpflichtigen und die Direktansprüche der Geschädigten gibt.

Laut **FME** soll die Deckungssumme den Betrag der ersten Tranche nicht übersteigen (700 Mio Euro), da die zweite Tranche gemäss Brüsseler Zusatzübereinkommen mit öffentlichen Mitteln finanziert



werden muss. Weiter muss die Haftung für kriegerische Handlungen und terroristische Gewaltakte gestrichen werden (Art. 3 Abs. 2).

3. Die wichtigsten Themen der Vernehmlassungsteilnehmenden

3.1 Bemerkungen zur Ratifikation der internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet der Nuklearhaftpflicht) (Art. 1 des Bundesbeschlusses)

Die Ratifikation der Übereinkommen und des Gemeinsamen Protokolls wird von **allen** Teilnehmenden begrüsst mit **Ausnahme des Kantons TI, der GPS, der SP, der SES und von Greenpeace**, die sie ablehnen.

Die **FRE** hat zu diesem Punkt nicht ausdrücklich Stellung genommen, ebenso wie der **Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken, der SVV und die SUVA**.

Sortir du nucléaire wendet sich nicht gegen die Ratifikation der Übereinkommen, falls die Deckungssumme dadurch nicht nach oben begrenzt wird.

Für den **Kanton TI** ist es bedenklich, dass die tiefe Deckungssumme durch den KHG-Entwurf und die Ratifikation der Übereinkommen legalisiert wird. Er würde sich für die Ratifizierung einsetzen, falls die Deckungssumme wirklich den potenziellen Schäden entsprechen würde.

Die Stellungnahmen der **GPS, der SES und von Greenpeace** sind sich ähnlich. Sie betrachten die Übereinkommen als Instrumente zur Förderung des Atomkraftwerkbaus. Die Versicherungsdeckung wurde so eng begrenzt, dass die Inhaber bei Grossschäden faktisch keinen Schadenersatz zu leisten haben. Sie verlangen vom Bundesrat diplomatische Anstrengungen, um die Vertragspartner zu gleichwertigen Verbesserungen zu bewegen.

Laut **SP** entspricht die Versicherungsdeckung in keiner Weise den Kosten eines AKW-Unfalls. Sie sieht keine Notwendigkeit, warum die Schweiz diese Übereinkommen, die der Stärkung der Atomlobby dienen, ratifizieren sollte.

3.2 Erhöhung der Deckungssumme von 1 Mia auf 2,25 Mia CHF

3.2.1 Zur Höhe der Deckungssumme

ZH, BE, UR, SZ, NW, GL, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR und VS erachten die Erhöhung der Deckungssumme auf 2,25 Mia CHF als gerechtfertigt.

TG erachtet die Erhöhung auf 2,25 Mia CHF als angemessen. Der Kanton legt Wert darauf, dass die Schweiz ein dem internationalen Standard entsprechendes Gesetz erhält, ohne Sonderregelungen, welche die Schweizer Stromproduzenten international benachteiligen.

FR erscheint der Betrag als genügend hoch, gibt jedoch zu bedenken, dass wir nicht in der Lage sind, die Schäden eines Nuklearunfalls zu bemessen.

Gemäss dem **Centre patronal** muss der Betrag von 2,25 Mia CHF ein Maximum darstellen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Erhöhung werden nur kurz erklärt.

CVP, SVP, economiesuisse, BKW FMB, swisselectric, swissnuclear, NOK, ESI, CKW, ZWILAG, KKW Gösgen, VSE, Nuklearforum Schweiz, FRE, Kettenreaktion, EFNWCH, VSEI und das **FME** erachten den Betrag als zu hoch, weil die dritte Tranche solidarisch durch die Staatengemeinschaft zu



tragen ist. Deshalb muss die Deckungssumme auf 1,8 Mia CHF zurückgeführt werden. Laut EF und SGK soll die Revision dazu führen, dass die Schweiz ein dem internationalen Stand entsprechendes Gesetz erhält, ohne dass Sonderregelungen eingeführt werden, welche die Schweizer Stromproduktion benachteiligen. Für den Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken entspricht der minimale nationale Deckungsbetrag gemäss den Übereinkommen 1,8 Mia CHF. Der SVV schliesst sich dieser Ansicht an.

Die **FDP**, der **SGV**, die **AVES**, **AVES Winterthur**, **AVES Pfannenstil** und **ACE** wenden sich gegen die Erhöhung, da sie unnötig ist. Der gegenwärtige Betrag reicht aus, um die Übereinkommen und das Gemeinsame Protokoll ratifizieren zu können. Die **FDP** kritisiert die von der Uni Zürich verfasste Studie und erachtet die Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen als unseriös. Die **hkbb** und der **SWV** wollen eine Senkung des Deckungsbetrages auf 700 Mio Euro, da die zweite und die dritte Tranche nicht den Inhabern aufgebürdet werden sollen. Gemäss **SGV** würde die Erhöhung auf 2,25 Mia CHF beträchtliche Mehrkosten nach sich ziehen, die zum Nachteil der Konsumenten und der KMU zu einer Strompreiserhöhung führen würde. Die **AVES**, **AVES Winterthur**, **AVES Pfannenstil** und **ACE** erwarten eine Benachteiligung der Schweizer Stromproduzenten ohne verbesserten Opferschutz.

Die **NAGRA** erachtet den Deckungsbetrag für geologische Tiefenlager als zu hoch.

BS, **JU** und die **SP** halten den Betrag von 2,25 Mia CHF für zu tief. Er sollte auf einen Betrag erhöht werden, der einem Nuklearunfall entspricht. Über die nötige Höhe könnte eine unabhängige Expertise Aufschluss geben.

TI hält den Betrag als viel zu tief, um die Schäden eines Nuklearunfalls zu decken.

GE befürwortet eine deutliche Erhöhung der obligatorischen Deckungssumme. Falls sie sich als zu tief erweisen sollte, müsste der Bund einspringen. Eine solche Schadendeckung durch die Öffentlichkeit bevorzugt die Kernenergie auf Kosten der erneuerbaren Energien und der Wasserkraft. Das stellt ein Problem der Kostenüberwälzung auf die künftigen Generationen und ist nicht vereinbar mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung.

Travail.Suisse will eine Erhöhung des Deckungsbetrages auf 3 Mia CHF. Die Mehrkosten sollten nicht durch eine Erhöhung des Strompreises, sondern durch einen Abbau der Subventionen finanziert werden, die der Atomenergie zufließen. Die **EVP** schlägt eine Erhöhung der Deckungssumme auf das Niveau vor, das von der deutschen Gesetzgebung vorgesehen ist (3,75 Mia CHF). Dieser Betrag wäre durch die Inhaber mittels privaten Versicherungen zu decken. Die **CSP** will die Deckungssumme auf 4 Mia CHF (von 2,25 Mia CHF) erhöhen und die Beiträge der Inhaber an den Nuklearschadensfonds sollten so festgelegt werden, dass dieser bis zum Jahr 2015 die Deckungssumme erreicht. Die **SATW** schlägt eine Erhöhung der Deckungssumme auf 5 Mia CHF vor. Die **GPS** und ihre **Waadtländer Sektion** wollen eine volle private Haftpflichtversicherung ohne Mithilfe des Bundes, welche einen Grossschaden vollumfänglich decken würde. Die **PdA** und **Sortir du nucléaire** verlangen ebenfalls eine unbegrenzte Versicherung ohne anzugeben, ob diese durch private Versicherungen oder öffentliche Gelder gedeckt werden sollte.

Die **GPS**, die **SES** und **Greenpeace** wollen zwischen bestehenden AKW und Neubauprojekten unterscheiden. Für bestehende AKW fordern sie eine private Versicherungssumme von mindestens 5 Mia CHF und eine jährliche schrittweise Erhöhung, so dass sie nach höchstens 20 Jahren mindestens 20 Prozent eines Grossschadens zu decken vermag, was 800 Mia CHF erfordert. Für neue AKW fordern sie eine volle private Versicherungsdeckung ohne Mithilfe des Bundes für 4'000 Mia CHF, was den Schäden, Spätschäden und volkswirtschaftlichen Ausfällen nach der Katastrophe von Tschernobyl entspricht.



3.2.2 Zu den von den Inhabern zu tragenden Kosten

UR, SZ und VS beurteilen es im Sinne des Verursacherprinzips als richtig, dass die Beiträge an die dritte Tranche ebenfalls durch die Inhaber der Kernanlagen getragen werden. Die dritte Tranche soll dem Schweizer Anteil angepasst werden (9 Mio Euro).

ZH und AI finden es gemäss dem Verursacherprinzip richtig, dass die Beiträge an die zweite Tranche ebenfalls durch die Inhaber getragen werden. Ihre Beiträge für die dritte Tranche sind jedoch nur gemäss dem Schweizer Anteil von 9 Mio. Euro zu berechnen und nicht dem Deckungsbetrag zuzurechnen. Andernfalls würde diese Tranche sowohl durch die Staatengemeinschaft wie auch den Nuklearschadenfonds gedeckt, was eine Gesamtdeckungssumme von 2,7 Mrd CHF ergäbe.

Die **AXPO**, deren Stellungnahme in jene von **AI** eingeflossen ist, will nur die erste Tranche durch die Inhaber gedeckt sehen. Andernfalls würden sie im internationalen Wettbewerb benachteiligt. Dennoch beruft sich **AI** auf das Verursacherprinzip und verlangt die Deckung der zweiten Tranche durch die Inhaber.

GL und AR stellen fest, dass gemäss den Übereinkommen die Inhaber nur die erste Tranche tragen müssen und die Signatarstaaten den Rest. **SH** findet, die drei Tranchen seien gemäss Verursacherprinzip von den Inhabern zu tragen. **GL, SH und AR** verlangen jedoch die Überprüfung der Frage, ob die Benachteiligung der schweizerischen Stromwirtschaft wirklich erwünscht ist, weil die Deckungssumme von 2,25 Mia CHF die zweite und dritte Tranche enthält (die durch die Öffentlichkeit getragen werden sollten).

ZH und AG fürchten eine im Vergleich zu ausländischen Konkurrenten stärkere Belastung der Schweizer Stromproduzenten, da diese alle drei Tranchen finanzieren müssen. Die Kantone vertreten die Ansicht, dass die Deckung durch die Inhaber nicht über die Anforderungen der Übereinkommen hinausgehen sollte. **AG** schlägt vor, dass die erste Tranche (700 Mio Euro) durch die Inhaber gedeckt wird, die zweite Tranche (500 Mio Euro) durch den Bund und die dritte Tranche (300 Mio Euro) durch die Staatengemeinschaft. Die **FRE** will nur die erste Tranche durch die Inhaber gedeckt sehen, die zweite gemäss den Übereinkommen durch die Öffentlichkeit.

SVP, hkbb, SWV, SGV, BKW FMB, swisselectric, swissnuclear, NOK, ESI, CKW, ZWILAG, KKW Gösgen, VSE, Nuklearforum Schweiz, Kettenreaktion, SGK und **FME** wollen nur die erste Tranche durch die Inhaber finanzieren lassen, die zweite Tranche durch die Öffentlichkeit.

Sortir du nucléaire will nicht, dass die Öffentlichkeit Nuklearrisiken tragen muss. Diese müssen vollständig durch die Inhaber abgedeckt werden.

3.2.3 Zu den wirtschaftlichen Folgen

AG bedauert, dass in den Vernehmlassungsunterlagen keine konkreten Zahlen genannt werden, ob schon die Studie des Sozialökonomischen Instituts der Universität Zürich über die wirtschaftlichen Auswirkungen der höheren Deckungssumme umstritten ist.

Die **FDP** bedauert das Fehlen einer wissenschaftlichen Begründung für die Erhöhung der Deckungssumme. Die Aussagen über die Auswirkung der zusätzlichen Kosten auf den Nuklearstrompreis sind zu unbestimmt. Das Argument, wonach die Bevölkerung bereit sei, für eine höhere Sicherheit mehr zu bezahlen, verstärke die Zweifel über die Ernsthaftigkeit der wissenschaftlichen Arbeit. Der Einbezug einer solchen Studie schadet der Glaubhaftigkeit der verantwortlichen Behörde. Die wirtschaftlichen



Nachteile der freiwilligen Erhöhung der Deckungssumme werden mit einer unannehmbaren Oberflächlichkeit behandelt. Als Schlussfolgerung verlangt die **FDP** klare Erläuterungen zu dieser Frage.

Gemäss dem **Centre patronal** sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der höheren Deckungssumme im Erläuternden Bericht nur kurz erklärt. Es bedauert, dass die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten nicht beziffert werden. Die unbestimmten Aussagen müssen im Rahmen der parlamentarischen Arbeit geklärt werden.

Gemäss **swisselectric** und allen Stellen, die ihre Stellungnahme übernehmen (**BKW FMB, swissnuclear, NOK, ESI, CKW, ZWILAG, KKW Gösgen, VSE, Kettenreaktion und VSEI**), muss die Aussage, wonach die Mehrkosten aus einer Erhöhung der Deckungssumme praktisch keine negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Kernenergie hätten, aufs Schärfste zurückgewiesen werden. Nach **swisselectric** bleibt die Erhöhung der Deckungssumme eine rein politische Frage, die aufgrund der umstrittenen Studie des Sozialökonomischen Instituts nicht begründet werden könne.

3.3 Haftung des Inhabers für nukleare Schäden aus einem bewaffneten Konflikt, Feindseligkeiten, einem Bürgerkrieg, Aufstand oder terroristischen Gewaltakt

Kein Kanton hat zu dieser Frage Stellung genommen mit der **Ausnahme von ZG**. Dieser Kanton stellt fest, der Vorbehalt der Schweiz zum PÜ betreffend kriegerische Ereignisse und Art. 3 Abs. 2 des KHG-Entwurfs veranschauliche die Tendenz zu Sonderlösungen. Ob der Vorbehalt für Stauanlagen ebenso gelte, sei dahingestellt.

CVP, economiesuisse, SWV, Centre patronal, swisselectric, swissnuclear, BKW FMB, NAGRA, NOK, CKW, ZWILAG, KKW Gösgen, VSE, FRE, AVES, AVES Winterthur, Kettenreaktion, EFNWCH, SGK, VSEI und das **FME** verlangen die Streichung von Art. 3 Abs. 2 des KHG-Entwurfs, da er Art. 9 des PÜ widerspricht. Für **economiesuisse** würde dies andernfalls für die Schweiz im internationalen Vergleich höhere Kosten nach sich ziehen. Gemäss dem **Centre patronal** sollte die Übernahme der Übereinkommen in das schweizerische Recht als Gelegenheit wahrgenommen werden, die zusätzliche Haftung aufzuheben, was den Rückzug des schweizerischen Vorbehalts voraussetzt.

Die **SP** stuft das Risiko von Anschlägen auf Kernanlagen als hoch ein. Es ist der Gesellschaft nicht zumutbar, mit diesem Risiko zu leben, zumal Alternativen möglich sind. Bis zum Vollzug des von der **SP** geforderten Ausstiegs fordert die Partei eine den wahren Risiken entsprechende Versicherungsdeckung. In Art. 3 Abs. 2 soll deshalb ein Terroranschlag ausdrücklich vorgesehen werden.

Die **NEA** stellt fest, dass Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs in einem offensichtlichen Widerspruch mit Art. 9 PÜ steht. Dieser Punkt sei jedoch mit dem Vorbehalt geregelt worden, den die Schweiz bei der Unterzeichnung des Änderungsprotokolls 2004 angebracht habe.

Der **Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken** weist darauf hin, dass weder das PÜ noch die schweizerische Gesetzgebung eine Haftung für kriegerische Ereignisse vorsehen.

4. Bemerkungen zu den verschiedenen Artikeln des KHG

In diesem Kapitel werden nur die KHG-Artikel behandelt, zu denen Bemerkungen von Vernehmlassungsteilnehmenden eingetroffen sind. Das war nicht bei allen Artikeln der Fall.



4.1 Art. 2 Begriffe

Der **Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken** hält fest, dass sich die Begriffe in Artikel 2 nach jenen des revidierten PÜ richten. Die Definition des Begriffs „Nuklearschaden“ ist im revidierten PÜ zu weit gefasst. Generell ist keine Deckung für Schäden möglich, bei denen kein direkter Zusammenhang mit dem Geschädigten besteht. Das gilt für Schäden aus einem unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse an dem Genuss der Umwelt. Ein Schadenanspruch ist nur verfügbar, wenn das Nutzungsrecht offiziell geschützt ist (z.B. eine staatliche Bewilligung, in bestimmten Gewässern zu fischen oder Wäldern Holz zu fällen). Die Deckung von Schäden aus Vorsorgemassnahmen kann durch private Versicherung gewährt werden, falls sie der Definition von Art. 1 lit. a Abs. ix PÜ entsprechen, es sei denn, der Schaden entstamme einem Einkommensverlust aus einem unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse am Genuss der Umwelt, welches nicht offiziell geschützt ist. Der Pool beantragt, die unversicherbaren Ansprüche in Art. 9 Abs.4 KHG als Risiken zu bezeichnen, die von privaten Deckungsgebern ausgeschlossen werden dürfen.

Lit. a: gemäss **GPS, SP, SES und Greenpeace** ist es nicht einzusehen, warum zwei oder mehrere Anlagen desselben Inhabers, welche entsprechend das mehrfache Risiko bergen, nur als eine Anlage gelten und nur einmal versichert werden müssen. Deshalb wird diese Bestimmung grundsätzlich abgelehnt.

4.2 Art. 3 Grundsatz

Abs. 2: Was die Haftung für Schäden aus kriegerischen Handlungen und terroristischen Gewaltakten betrifft, siehe Kapitel 3.3 oben.

ZG stellt fest, Art. 3 Abs. 2 des KHG-Entwurfs veranschauliche die Tendenz zu Sonderlösungen für die Schweiz. Ob der Vorbehalt für Stauanlagen ebenso gelte, sei dahingestellt.

Die **SP** will Abs. 2 um „einen Terroranschlag“ ergänzen.

Die **NEA** stellt fest, dass Art. 3 Abs. 2 in einem offensichtlichen Widerspruch zu Art. 9 PÜ steht. Dieser Punkt sei jedoch mit dem Vorbehalt geregelt worden, den die Schweiz bei der Unterzeichnung des Änderungsprotokolls 2004 angebracht habe. Die **NEA** bemerkt weiterhin, dass das PÜ in der französischen Version den Ausdruck „insurrection“ benützt statt „soulèvement“.

Abs. 3: Die **NEA** unterstreicht, was den Transitfall betrifft, dass der derart erhöhte Haftpflichtbetrag des ausländischen Inhabers den für die schweizerischen Inhaber anwendbaren Betrag nicht übersteigen kann (Art. 7 (c) PÜ).

Abs. 4: **swisselectric** und alle Organisationen, die ihre Stellungnahme übernehmen (**BKW FMB, swissnuclear, NOK, ESI, CKW, ZWILAG, KKW Gösigen, VSE, Kettenreaktion** und **VSEI**) sowie die **FRE** schlagen eine Abänderung dieses Absatzes wie folgt vor:

*„Die Kosten für die Vorsorgemassnahmen sowie für Verluste oder Schäden infolge solcher Massnahmen werden nur erstattet, wenn das Bundesamt für Energie (Bundesamt) die Vorsorgemassnahmen angeordnet **oder vorgängig genehmigt hat** (Art. 1 Abs. a Zif. (ix) des Pariser Übereinkommens).“*

Eine nachträgliche Genehmigung birgt viele Unsicherheiten und lässt Rechtssicherheit vermissen.



4.3 Art. 4

Abs. 2: **swisselectric** und **alle Organisationen**, die ihre Stellungnahme übernehmen, sowie die **FRE** schlagen eine Abänderung dieses Absatzes wie folgt vor:

*„Beweist der Inhaber einer Kernanlage ... **so ist der Inhaber der Kernanlage von der Schadenersatzpflicht befreit.**“* Der Inhaber ist zwingend von der Schadenersatzpflicht zu befreien. Es wäre stossend und unbillig, wenn in einem Fall Schadenersatz geleistet werden müsste, in dem der Beweis vorliegt, dass der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder durch eine mit Schädigungsabsicht begangene Handlung oder Unterlassung verursacht wurde.

4.4 Art. 5

Gemäss **PdA** darf es bei den Ansprüchen auf Ersatz von nuklearen Schäden keine Verjährungsfrist geben.

Abs. 1: Gemäss **CSP** sollte die Verjährungsfrist auf 5 (von 3) Jahre hinaufgesetzt werden. Menschen, die mit Strahlenschäden konfrontiert sind, brauchen erfahrungsgemäss längere Zeit, um sich mit ihrem persönlichen Schicksal auseinanderzusetzen.

GPS, SES und **Greenpeace** erachten die absolute Verjährungsfrist von nur 30 Jahren nach dem nuklearen Ereignis als sachlich nicht zu rechtfertigen. Der verantwortliche Betreiber muss auch für Spätschäden in den folgenden Generationen gerade stehen.

Der **SGV** und das **Centre patronal** schlagen vor, bei der Verjährungs- und Verwirkungsfrist die Regelung gemäss Art. 8 des Pariser Übereinkommens zu übernehmen, denn es gibt keine Begründung für eine derart lange Frist (von 30 Jahren) für materielle Schäden, wo doch das PÜ 10 Jahre vorsieht. Abs. 1 und 3 müssen in diesem Sinne abgeändert werden.

Die **NEA** unterstreicht, dass nach dem PÜ die Frist auch von dem Tag an zulaufen beginnt, an dem das Opfer den Schaden vernünftigerweise hätte erkennen können (Art. 8 (d) PÜ).

Der **Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken** hält fest, dass wegen zu erwartenden Kausalitätsproblemen für Verwirkungsfristen über 10 Jahren keine private Versicherungdeckung vorhanden ist. Der Bund übernimmt die Garantie für Verwirkungsfristen, die über 10 Jahre hinausgehen.

4.5 Art. 8

Abs. 2: Was den Deckungsbetrag betrifft, siehe Kapitel 3.2. „Erhöhung der Deckungssumme von 1 Mia auf 2,25 Mia CHF“.

Die **NEA** erwähnt der Form halber, dass der KHG-Entwurf, wie die Gesetze in anderen Ländern, eine Deckung je Anlage vorsieht, während das PÜ die Haftung des Inhabers je Unfall festlegt.

Abs. 3: Gemäss **ZG** gewährt Abs. 3 dem Bundesrat ein aussergewöhnlich grosses Ermessen. Kapitalisiert man die von einem Inhaber einer Kernanlage nach Art. 12 Abs. 1 KHG zu leistenden Beträge, kann der Bundesrat über Dutzende von Millionen Franken verfügen. Deshalb empfiehlt **ZG**, die Bestimmung zu überdenken.



Die **SP** will die Streichung von Abs. 3, da die Gefährdung durch radioaktive Strahlung per se unbezifferbare Schäden verursacht. Es ist deshalb nicht angebracht, die Möglichkeit einer Senkung der Versicherungssumme zu bieten.

4.6 Art. 9

Was den Deckungsbetrag und die von den Inhabern zu tragenden Kosten betrifft, siehe Kapitel 3.2 oben.

Abs. 2: Die Bedingungen, unter welchen der Bundesrat auch im Rahmen eines Deckungsvertrages einen höheren Betrag als eine Milliarde Franken verfügen kann, sind nicht angegeben. Er kann also im Rahmen grossen Ermessens weit über 1 Mrd CHF hinausgehen. Das geht laut **ZG** zu weit.

Abs. 4: Die **NEA** fragt sich, ob es sich beispielsweise um terroristische Gewaltakte handeln könnte und ob Art. 10 Abs. 1 diesen Fall abdecken würde.

4.7 Art. 12

Abs. 1: swisselectric und alle Organisationen, die ihre Stellungnahme übernehmen, sowie die FRE schlagen eine Abänderung dieses Absatzes wie folgt vor:

*„Zur Finanzierung seiner Verpflichtungen aus dem **Artikel 9 Absatz 4** erhebt der Bund von den Inhabern von Kernanlagen Beiträge.“* (Wie im Brüsseler Protokoll vorgesehen, muss die zweite Tranche durch öffentliche Mittel finanziert werden und nicht durch Beiträge der Inhaber).

Die **CSP** will diese Bestimmung in dem Sinn ergänzen, dass die Beiträge der Inhaber an den Nuklearschadenfonds so festgelegt werden, dass dieser bis zum Jahr 2015 die vom KHG vorgesehene Deckungssumme erreicht.

Abs. 2: Gemäss **ZG** ist die Fondslösung unzweckmässig, das sie der Wirtschaft Mittel entzieht und die Bilanz des Bundes verlängert, ohne dass er dadurch an finanzieller Freiheit gewinnt. Überdies verfügt der Bundesrat nach Abs. 2 über ein ausserordentlich grosses Ermessen für die Festsetzung der Höhe der Beiträge.

4.8 Art. 13

Abs. 2: swisselectric und alle Organisationen, die ihre Stellungnahme übernehmen, sowie die FRE schlagen eine Abänderung dieses Absatzes wie folgt vor:

*„Leistungen für Verpflichtungen nach den **Artikeln 9 Absatz 4** und **15 Absatz 2** werden aus den Mitteln des Nuklearschadenfonds finanziert.“*

(Begründung s. Art. 12 Abs. 1)

4.9 Art. 14

Die **NEA** geht davon aus, dass Abs. 3 (Rückgriff) nicht anwendbar ist gegenüber einem ausländischen Inhaber, der seine Verpflichtungen gemäss PÜ erfüllt hat – auch wenn die Schweiz bereit ist, das Schweizer Opfer besser zu entschädigen.



4.10 Art. 15

Die **NEA** präzisiert, dass die Bereitstellung der öffentlichen Mittel der anderen Staaten nur dann erfolgt, wenn der zu deckende Schaden höher ist als der Anteil des Staates, in dem sich die betroffene Anlage befindet (Art. 3 (b) Brüsseler Zusatzübereinkommen).

4.11 Art. 16

Der **Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken** nennt als eine der Voraussetzungen für eine maximale Verwendung der zur Verfügung stehenden privaten Versicherungskapazität, dass sich die Versicherungssumme nach einem Schadenfall nicht automatisch wieder auffüllt, sondern die Versicherer in einem solchen Fall frei beurteilen können, ob und falls ja unter welchen Bedingungen noch Versicherungsdeckung möglich ist. Der Pool hält fest, dass sich der Bund bis anhin auf den Standpunkt gestellt hat, dass die Wiederherstellungsverpflichtung sich nicht auf die private Versicherungsdeckung bezieht. Er geht davon aus, dass sich daran nichts ändern wird.

4.12 Art. 19

Die **NEA** nimmt an, dass die Frist von sechs Monaten genügend lang ist, um jede Art von Nukleartransport durchzuführen (Art. 10 (d) PÜ).

4.13 Art. 21

Die **NEA** nimmt an, dass die Kantone die Regel übernehmen werden, wonach das Gericht des Unfallortes zuständig ist und in der Schweiz somit ein einziges Gericht zuständig sein wird (Art. 13 (h) PÜ).

4.14 Art. 26

GPS, SES und **Greenpeace** betrachten die Definition des Grossschadens als unzulänglich, wenn die Deckungssumme substantiell erhöht wird. Einbezogen werden muss nicht nur die grosse Zahl der Geschädigten, sondern auch das Ausmass der Radioaktivitätsfreisetzung und die Ausdehnung des betroffenen Gebiets.

Klare Grenzen müssen den Kompetenzen gesetzt werden, welche der Bundesversammlung in Art. 26 Abs. 4 KHG und dem Bundesrat in Art. 27 KHG eingeräumt werden. Angesichts der heute viel zu niedrigen Deckungssumme könnte die Ausschöpfung dieser Kompetenzen zur Folge haben, dass die Entschädigungspflicht der Inhaber und des Bundes drastisch reduziert werden, was zu vermeiden ist.

4.15 Art. 28

Abs. 2, 1. Satz: swisselectric und alle Organisationen, die ihre Stellungnahme übernehmen, sowie die FRE schlagen eine Änderung dieses Absatzes wie folgt vor:

*„Tritt der nukleare Schaden in anderen Staaten als in den im Absatz 1 genannten ein, **so wird keine Entschädigung geleistet.** ...“*

Laut **swisselectric** sollen die Staaten, die von den festgelegten Entschädigungen profitieren wollen, die Übereinkommen ratifizieren. Da gegenüber diesen Staaten kein Gegenrecht geltend gemacht werden kann, käme die Regelung des KHG-Entwurfs einer Bevorzugung dieser Staaten gleich.

Der **Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken** weist darauf hin, dass unter Abs. 1 lit. b den Mitgliedstaaten des Wiener Übereinkommens, die zudem Mitglied des gemeinsamen Protokolls



(GP) sind und im Verhältnis zur Schweiz eine tiefere Entschädigungssumme vorsehen, ein auf diese Summe beschränktes Entschädigungsrecht eingeräumt wird. Diese Einschränkung entspricht nicht dem Ziel des GP. Es beabsichtigt, die Wirkung des PÜ auf das Gebiet des Wiener Übereinkommens zu erweitern und umgekehrt. In Art. IV GP werden die darin explizit erwähnten Artikel des PÜ auf gleiche Art und Weise anwendbar erklärt für Wiener wie für Pariser Mitgliedstaaten. Eine Einschränkung ist dabei nicht vorgesehen.

4.16 Art. 29

Die **PdA** verlangt sie bei fahrlässigem Handeln der Inhaber deutlich härtere Strafen.

4.17 Art. 27bis GestG

ZG erachtet die im Gerichtsstandgesetz vorgesehene Lösung im Falle eines Grossschadens als nicht praktikabel und begrüsst deshalb Art. 26 KHG.

4.18 Art. 3 des Bundesbeschlusses

Das **EFNWCH** möchte diese Bestimmung in dem Sinne ergänzen, dass der KHG-Entwurf gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. a der Bundesverfassung auch dem fakultativen Gesetzesreferendum unterliegt.



Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmenden (alphabetische Reihenfolge)

ACE	Arbeitsgruppe Christen und Energie
AEN	Agence de l'OCDE pour l'énergie nucléaire
AES	Association des entreprises électriques suisses
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
ASA	Association suisse d'assurances
ASAE	Association suisse pour l'aménagement des eaux
AVES	Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz
Axpo	Axpo Holding AG
BE	Kanton Bern
BKW FMB	BKW FMB Energie AG
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
Centre patronal	Centre patronal
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke AG
CSP	Christlich-soziale Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
EF	Energieforum Schweiz
EFNWCH	Energieforum Nordwestschweiz
ESI	Elettricità Svizzera Italiana
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FME	Forum Medizin und Energie
Forum Vera	Verantwortung für die Entsorgung radioaktiver Abfälle
FR	Kanton Freiburg
FRE	Fédération Romande pour l'énergie
GE	Kanton Genf
GL	Kanton Glarus
GPS	Grüne Partei der Schweiz
GR	Kanton Graubünden
Greenpeace	Greenpeace Schweiz
hkbb	Handelskammer beider Basel
JU	Kanton Jura
„Kettenreaktion“	Verein zur Unterstützung der Kernenergie
KKW Gösgen	KKW Gösgen-Däniken AG
LU	Kanton Luzern
NAGRA	Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle



NE	Kanton Neuenburg
NEA	OECD Nuclear Energy Agency
NOK	Nordostschweizerische Kraftwerke AG
Nuklearforum	Nuklearforum Schweiz
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
PCS	Parti chrétien-social
PdA	Partei der Arbeit der Schweiz
PDC	Parti démocrate-chrétien suisse
PES	Parti écologiste suisse
PEV	Parti évangélique suisse
PRD	Parti radical suisse
PS	Parti socialiste suisse
PsT	Parti suisse du travail
SATW	Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
Schweizer Pool	Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken
SES	Schweizerische Energiestiftung
SG	Kanton St. Gallen
SGK	Schweizerische Gesellschaft der Kernfachleute
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SOSIN	Société Suisse des Ingénieurs Nucléaires
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SUVA	SUVA
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
swisselectric	Organisation der schweizerischen Stromverbundunternehmen
swissnuclear	Fachgruppe Kernenergie der swisselectric
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
Travail.Suisse	Travail.Suisse
UDC	Union démocratique du centre
Union patronale	Union patronale suisse
UR	Kanton Uri
USAM	Union suisse des arts et métiers
USIE	Union Suisse des Installateurs-Électriciens
VD	Kanton Waadt



VS	Kanton Wallis
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
ZWILAG	Zwischenlager Würenlingen AG